

RS OGH 2020/4/8 8Ob12/20b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.2020

Norm

ZPO §261 Abs6

Rechtssatz

Der Rechtsmittelausschluss nach § 261 Abs 6 Satz 4 ZPO gilt auch für einen Beschluss des Rekursgerichts, mit dem es eine Überweisung an das vom Kläger genannte, nicht offenbar unzuständige Gericht deshalb nachholt, weil das Erstgericht entgegen § 261 Abs 6 Satz 3 ZPO zwar seine Unzuständigkeit aussprach, aber die Überweisung unterließ.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 12/20b
Entscheidungstext OGH 08.04.2020 8 Ob 12/20b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133114

Im RIS seit

10.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at